

Entwurf eines Redaktionsstatuts 2019 für das Amtsblatt „StadtInfo“

Stand 24.09.2019

Vorbemerkung¹

Das Amtsblatt einer Gemeinde wird als Verwaltungseinrichtung zur Organisation der notwendigen Publikationen und der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit der Verwaltung der Gemeinde geschaffen und nicht als die örtliche Tages- oder Wochenpresse ersetzendes Organ.

Damit schafft dieser Widmungszweck des Amtsblatts der Einwohnerschaft kein eigenes Benutzungsrecht nach § 10 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

An diesem Charakter ändert sich nichts, wenn die Gemeinde es ortsansässigen Institutionen ermöglicht, im nichtamtlichen, also redaktionellen Teil des Amtsblatts, Mitteilungen zu veröffentlichen; hierbei ist der Gleichheitsgrundsatz zu beachten.

Durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Urteil vom 20. Dezember 2018 „Crailsheimer Stadtblatt II“ ist es erforderlich, das bisherige Redaktionsstatut zu aktualisieren und insbesondere zulässige und nicht zulässige Berichterstattungen sauber gegeneinander abzugrenzen.

**§ 1
Rückblick**

Mit Beschluss vom 20. Juli 2005 (Gemeinderatsdrucksache Nr. 73/2005) entschied der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige, dass das Amtsblatt „StadtInfo“ ab dato in das wöchentlich erscheinende Wochenblatt der GEISLINGER ZEITUNG aufgenommen wird. Die Stadt Geislingen an der Steige erhält für ihren Bedarf drei Seiten pro Ausgabe kostenlos. Eine vierte Seite wird für die Terminankündigungen der örtlichen Vereine, Verbände, Kirchen und sonstigen Organisationen in der Stadt zur Verfügung gestellt.

**§ 2
Grundsatz**

Beiträge im Amtsblatt „StadtInfo“ haben sich an das Gebot der Toleranz, Sachlichkeit und Fairness zu halten und haben das Neutralitätsgebot zu wahren. Die Mitteilungen müssen knapp, sachlich formuliert und von allgemeinem Interesse sein. Über die Aufnahme und den Textumfang entscheidet die Stadt Geislingen an der Steige. Nicht aufgenommen werden Beiträge, die gegen die Interessen der Stadt verstoßen. Beiträge dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

¹Aus BWGZ 06/2019 „Die Amtsblätter im Visier“ von Prof. Dr. Christian O. Steger

§ 3 Bezeichnung

Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „StadtInfo“. Ziel des Amtsblatts ist es, ein Bindeglied zwischen Bürgern und Kommunalverwaltung zu sein und die Bevölkerung über das kommunale Geschehen in der Stadt und den Stadtbezirken objektiv zu informieren. Darüber hinaus dient es als **öffentliches Bekanntmachungsorgan** der Stadt Geislingen an der Steige.

§ 4 Herausgeber

Herausgeber des „StadtInfos“ ist die Stadt Geislingen an der Steige. Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes ist für den städtischen Teil - Titelseite sowie in der Regel Seite 2 und Seite 3 - der Oberbürgermeister der Stadt Geislingen an der Steige.

Für die Terminankündigungen der Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige Organisationen (Seite 4) zeichnet sich der Verlag der GEISLINGER ZEITUNG verantwortlich.

§ 5 Erscheinungstermin und Redaktionsschluss

Das Amtsblatt „StadtInfo“ erscheint einmal wöchentlich am Mittwoch. Redaktionsschluss für den städtischen Teil ist grds. jeweils freitags um 11.30 Uhr. Alle städtischen Texte müssen rechtzeitig zur vorherigen Prüfung beim Sachgebiet 1.2 der Stadt Geislingen eingereicht werden. Der/die zuständige Sachbearbeiter*in wird dann entsprechend entscheiden, ob der eingereichte Text den Statuten des Amtsblatts entspricht und ob der Textumfang, zwecks künftiger Einhaltung der kostenfreien Textumfänge, möglicherweise noch reduziert werden muss, bzw. ob eine spätere Veröffentlichung notwendig bzw. möglich ist. An der Zuständigkeit der einzelnen Fachbereiche für die Erstellung der Informationen und Pressemitteilungen ändert dies nichts.

Darlegungen und Mitteilungen der Gemeinderatsfraktionen zu kommunalpolitischen Angelegenheiten werden direkt an das Sachgebiet 1.2 im Rathaus geliefert. Dabei ist deutlich zu machen, dass die Berichte aus den Fraktionen die Meinung der jeweiligen Fraktion, nicht aber der Stadt wiedergeben.

§ 6 Städtischer Teil

Der städtische Teil gliedert sich in einen Teil für die öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben, die gesetzlich vorgeschrieben sind (amtliche Mitteilungen) und einen redaktionellen Teil, der die städtische Öffentlichkeitsarbeit ermöglicht. Im städtischen Teil (Titelseite, S. 2 u. 3) des Amtsblatts „StadtInfo“ werden aufgenommen:

- a) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Geislingen an der Steige sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen, sofern sie einen unmittelbaren Bezug zu eigenen kommunalen Aktivitäten der Stadt Geislingen an der Steige haben und sonstige Mitteilungen der Stadt Geislingen an der Steige im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgabenerfüllung als öffentliche Verwaltung.

- b) Einladungen und Tagesordnungen für öffentliche Sitzungen der städtischen Gremien wie Gemeinderat, Ausschüsse, Ortschaftsrat, Jugendgemeinderat sowie Integrationsrat.
- c) Warnung in der Bevölkerung bei besonderen Gefahren und aktuellen Krisen.
- d) Berichte über kommunale Wirtschaftsförderung, soweit sie die eigenen Aktivitäten der Stadt selbst in Bezug auf den örtlichen Handel und das örtliche Gewerbe betreffen.
- e) Informationen der kommunalen Öffentlichkeit über aktuelle Tätigkeiten und künftige Vorhaben der Kommunalverwaltung und des Gemeinderats.
- f) Kurzberichte über repräsentative Verpflichtungen der Stadt und des Stadtoberhauptes oder seiner Vertreter*innen, die auf originäre „Aktionen“ der Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung zurückgehen.
- g) Beschlussübersichten (keine Sitzungsberichte) aus dem Gemeinderat, seinen Ausschüssen, den Ortschaftsräten und dem Jugendgemeinderat.
- h) Berichte der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen:
 - Die Berichte, Mitteilungen und Darlegungen der Fraktionen zu kommunalpolitischen Angelegenheiten werden von den Fraktionen in eigener Zuständigkeit erstellt und rechtzeitig vor dem Redaktionsschluss (grds. freitags 11:30 Uhr) direkt beim Sachgebiet 1.2 im Rathaus eingereicht. Die Berichte sind von der Stadt nicht zu redigieren.
 - Dabei ist deutlich zu machen, dass die Berichte aus den Fraktionen die Meinung der jeweiligen Fraktion, nicht aber der Stadt wiedergeben. Direkte oder indirekte Wahlwerbung für eine Liste oder für einen Kandidaten/eine Kandidatin unterbleibt, wohl aber können Programme vorgestellt oder Programmpunkte unterstützt werden. (Nicht zulässig: xy-Fraktion unterstützt Kandidat/Kandidatin z; nicht zulässig: xy-Fraktion ist, wie auch Kandidat/Kandidatin z, für/gegen ABC-Projekt; zulässig: xy-Fraktion ist für/gegen ABC-Projekt). Pro Fraktion gibt es ein Grundkontingent von 25 Zeilen (DIN A4, Schrift Tahoma, Schriftgröße 11). Überzählige Zeilen können nicht auf einen späteren Zeitpunkt oder auf eine andere Fraktion übertragen werden. Fotos, Grafiken etc. werden auf das Zeilenkontingent voll angerechnet.
 - Die Veröffentlichungen der Fraktionen erscheinen im StadtInfo auf Seite 2 (untere Seitenhälfte) unter der Überschrift „Mitteilungen der Fraktionen“ in der Reihenfolge der bei der letzten Kommunalwahl erzielten Ergebnisse.
 - Die **Karenzzeit** vor Wahlen, in der die Fraktionsveröffentlichungen unterbleiben, um die Chancengleichheit zu gewährleisten, beträgt **2 Monate**.
 - Bei einem Verstoß der Fraktionen gegen die Statuten des Amtsblatts können durch GR-Beschluss weitere Veröffentlichungen auf Zeit untersagt werden.
- i) Standesamtliche Nachrichten in Textform
- j) Aktuelle Informationen und kurze Berichte der öffentlichen Einrichtungen in der Trägerschaft der Stadt wie Schulen, Kindergärten, Musikschule, Stadtbücherei, Archiv, Heimatmuseum, Volkshochschule, Lenkungsausschuss BE, Integrationsrat und ähnliches; Illustrationen nur insoweit, als sie einen eigenen, über die Textberichterstattung hinausgehenden Informationswert haben
- k) Notrufnummern und Notdienste von Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft und anderer öffentlich-rechtlicher Einrichtungen sowie von privaten Einrichtungen, die der Gesundheitsvorsorge dienen.

Nicht veröffentlicht werden insbesondere Beiträge

- a) von Parteien (auch Ortsgruppen und Stadtverbänden in Geislingen), Abgeordneten, Kreistag, Region Stuttgart, Landtag, Bundestag
- b) des Landkreises und dessen Einrichtungen (auch Schulen, Klinik, Außenstellen)
- c) wie Veröffentlichungen nicht-kommunaler Organisationen
- d) wie Veröffentlichungen aus den Nachbarkommunen
- e) von überörtlich organisierten Vereinen, Verbänden und Organisationen.
- f) ortsansässiger Unternehmen (Gewerbe und Handel)

- g) privater Initiativen (wie z.B. Tagesmütterverein, Verein Waldorfschule, Kulturverein, SteiGle, IG B 10 neu...)
- h) zur allgemeinen Beratung der Leserinnen und Leser
- i) über rein gesellschaftliche Ereignisse aus den Bereichen Sport, Kunst, Musik und der Kirchen

§ 7

Örtliche Vereine, Verbände und Organisationen

Für die örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen, ebenso wie die Kirchen, werden auf Seite 4 im Amtsblatt „StadtInfo“, optisch getrennt von den städtischen Seiten, lediglich Vorankündigungen auf Veranstaltungen usw. aufgenommen. Eine Vor- bzw. Nachberichterstattung ist nicht zulässig. Dies ist Aufgabe der örtlichen Presse, weshalb Pressemitteilungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Kirchen an die Redaktion der Geislinger Zeitung zu senden sind.

Die Terminmeldungen der Vereine, Verbände, Organisationen und Kirchen sind direkt an die Redaktion des Stadtinfo beim Verlag der Geislinger Zeitung zur Veröffentlichung im Stadtinfo einzureichen.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt „StadtInfo“ in Kraft.

Geislingen an der Steige, den

Frank Dehmer
Oberbürgermeister